



Festsetzungen aufgehoben im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 227
 - Satzungsbeschl. vom 7. FEB. 1983
 - Genehmigungsbeschl. vom 7. JULI 1983
 rechtskräftig seit 1.0. AUG. 1983
 Duisburg, den 12. JAN. 1984
 Vermessungs- und Katasteramt

Dieser Plan enthält die 1. Änderung in violetter Farbe. Sie bezieht sich auf die Eintragung eines öffentlichen Fußweges, öffentlichen Parkplatzes und auf die Herausnahme einer Teilfläche aus dem Planbereich.
 Duisburg, den 6.7.1978
 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt
Klein *Bauer*

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachterliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, vom 6.10.1971 Az.: 7-2440-71
 Der Verbandsdirektor
 I.A.
 gez. Gehrman (Oberbaumeister)
 Essen, den 6.10.1971

Stadt Homberg (Ndrh.)
 Plangebiet: zwischen Kronen-, Ehren- und Rheinpreußenstraße
Bebauungsplan Nr. 25 b
 nach § 2 u. 10 BBAuG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) - in Verb. mit - den Vorsch. der BauNVO vom 28.11.1968 (BGBl. I S. 1233) - § 4 der 1. Durchf. VO zum BBAuG v. 29.11.1960 (GVNW S. 433) - § 103 BauNVO vom 27.1.1970 (GVNW S. 90) u. § 4 GemO NRW vom 28.10.1952 (GVNW S. 167)
 M. 1:1000

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 27. 8. 1971 (Punkt 6 der Tagesordnung) nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Homberg (Ndrh.), den 27. 8. 1971
 Bürgermeister Schriftführer

1. Ausfertigung
 Für den Planentwurf:
 Homberg (Ndrh.), den 27. 8. 1971
 Techn. Beigeordneter
Stotren

Zu diesem Bebauungsplan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis.
 Homberg (Ndrh.), den 27. 8. 1971
 Im Auftrage
 Stadt Vermessungs- und Katasteramt

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 28. 10. 1971 (Punkt 6 der Tagesordnung) nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27. 9. 1971 bis 27. 10. 1971 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen lassen.
 Homberg (Ndrh.), den 28. 10. 1971
 Der Stadtdirektor
 im Vertrittung
 Techn. Beigeordneter
Stotren

Gutachterliche Äußerung des Ruhr-Siedlungsverbandes:
 Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachterliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 6.10.1971 Az.: 7-2440-71
 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die für das Plangebiet bisher gültigen Bebauungspläne aufgehoben. Damit treten außer Kraft:
 1.) der Fluchtlinienplan Nr. 23 IV vom 20.12.1923 (teilweise) 2.) u. 3.) vom 12. 12. 1922 (teilweise) gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 3.11.1971

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 3. 11. 1971 (Punkt 5 der Tagesordnung) nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Homberg (Ndrh.), den 3. 11. 1971
 Der Stadtdirektor
 im Auftrage
 Bürgermeister
 Stadt Vermessungs- und Katasteramt

Textlicher Teil

1. Festsetzungen über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen
 1.1 Außenwandflächen: Die Anstrichflächen der 5- und mehrgeschossigen Bebauung sind zu verkleiden. Für die II-geschossige Bebauung sind sowohl Verkleidung als auch Außenputz zulässig.
 1.2 Dächer: 1.2.1 Form: Für die II-geschossige Bebauung Satteldächer (Gefälle bis max. 3%). Für die höhergeschossige Bebauung Flachdächer (Gefälle bis max. 3%). 1.2.2 Material: Satteldächer, alufarbene Dachziegel oder Dachsteine, Flachdächer, obere Abdeckung Kieschicht

2. Gebäudetiefe
 5- und mehrgeschossige Bebauung max. 14 m Bautiefe, ausgenommen hiervon ist die Bebauung auf dem Grundstück für den Gemeinbedarf

3. Geschosse
 Die Geschözzahlgrenzen innerhalb einer zusammenhängenden Baugruppe können bei Einhaltung der festgesetzten Geschözzahlengrenzen im Ausnahmefalle geringfügig überschritten werden. Dabei ist jedoch das Grundkonzept der Staffelform der jeweiligen Gruppe beizubehalten. Es kann im Ausnahmefalle ein zusätzliches Geschoss für techn. Zwecke (Maschinenräume etc.) errichtet werden. Die Grundfläche dieses Geschosses darf 1/3 der darunterliegenden Geschossoberflächen nicht überschreiten

4. Einfriedigung der Grundstücke
 Als Abschluß zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind Rasenkantensteine zu verwenden. Andere Einfriedigungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück für den Gemeinbedarf.

5. Stellplätze
 5.1 Die nach § 64 (2) BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 erforderlichen Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind für die 5- und mehrgeschossige Bebauung in unterirdischen Garagenräumen nachzuweisen.
 5.2 Die Anlegung von nicht notwendigen Stellplätzen i.S. § 64 (2) BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 kann ausnahmsweise oberirdisch zugelassen werden.
 5.3 Ausnahmsweise kann gem. § 64 (2) BauNVO zugelassen werden, daß die zulässige Geschosshöhe der Gebäude im WR-Gebiet um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht wird.

6. Sonstige Festsetzungen
 6.1 Nebenanlagen i.S. des § 14 (2) BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 können als Ausnahme zugelassen werden.
 6.2 Mülltonnen dürfen nicht oberirdisch aufgestellt werden.

Verkehrs-, Grün- u. sonstige Flächen
 Straßenverkehrsfläche
 mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche
 Fußweg
 öffentliche Parkfläche P
 Fläche für Tiefgarage
 Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 Schule
 Bolzplatz
 Stellplatz
 öffentliche Grünfläche gem. § 90) Nr. 8 BBAuG.

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 15. 2. 1972 (Punkt 5 der Tagesordnung) nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Essen, den 15. 2. 1972
 Landesbaubehörde Ruhr
 I.A.
Klein

Die Änderung- und -Ergänzung in roter Farbe
 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. 2. 1972 (Az.: 15-2-1972/Homberg 25 b) genehmigt worden.
 Essen, den 15. 2. 1972
 Der Stadtdirektor
 im Auftrage
 Bürgermeister
 Stadt Vermessungs- und Katasteramt

wurde zur Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 15. 2. 1972 enthaltenen Auflagen gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 15. 2. 1972 (Az.: 15-2-1972/Homberg 25 b) genehmigt.
 Homberg (Ndrh.), den 17. 3. 1972
 Der Stadtdirektor
 im Auftrage
 Bürgermeister
 Stadt Vermessungs- und Katasteramt

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 15. 2. 1972 ist am 4. 4. 1972 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß der vorliegende Bebauungsplan ab 5. 4. 1972 im Rathaus, Zimmer 205 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Homberg (Ndrh.), den 5. 4. 1972
 Der Stadtdirektor
 im Vertrittung
 Bürgermeister
 Stadt Vermessungs- und Katasteramt

Vermerke und Beschlüsse zur 1. Änderung
 Der Rat der Stadt hat am 30. 07. 78 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.
 Duisburg, den 22. 08. 78
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
Jockel
 Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30. 02. 78 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekannt gemacht.
 Duisburg, den 22. 08. 78
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
Jockel
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 30. 07. 78 nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.
 Duisburg, den 22. 08. 78
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
Jockel
 Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) wurde nicht gefaßt.
 Duisburg, den (Siegel)
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 26. 08. 78 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Duisburg, den 22. 08. 78
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
Jockel
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (6), § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 1. 9. 1978 bis 31. 10. 1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 29. 01. 1979
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
Junz
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 29. 11. 78 nach § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in violetter Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen in diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.
 Duisburg, den 29. 01. 1979
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
Junz
 Beigeordneter

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Plan mit Verfügung vom 24. 04. 1979 Az.: 35-2-12.02 (Duisburg 25 b. 2) genehmigt worden.
 Düsseldorf, den 24. 04. 1979
 Der Regierungspräsident
 im Auftrage
Gibis
 (Siegel)

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 24. 04. 1979 Az.: 35-2-12.02 (Duisburg 25 b. 2) ist am 20. 06. 1979 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 115 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
 Duisburg, den 04. 07. 1979
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
Junz
 Beigeordneter